



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 23.05.2022

Häusliche Pflege – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die meisten pflegebedürftigen Menschen werden in Hessen in Häuslichkeit gepflegt. Viele Angehörige kümmern sich um ihre erkrankten, zu pflegenden Angehörigen. Jeder dritte pflegende Angehörige überfordert, so lautet das Fazit der VdK-Studie: Häusliche Pflege am Limit – jeder dritte pflegende Angehörige überfordert: VdK-Studie: Häusliche Pflege am Limit – jeder dritte pflegende Angehörige überfordert:

→ vdk-naechstenpflege.de

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Pflegekurse – so die Umfrage des VdK - werden viel zu wenig wahrgenommen. Dies betreffe vor allem ältere pflegende Angehörige. Dabei können die Kurse auch zur Entlastung beitragen. Was tut die Landesregierung dafür, damit diese Angebote bekannter und besser genutzt werden?

Pflegekurse werden insbesondere von ambulanten Diensten angeboten und stehen pflegenden Angehörigen nach dem SGB XI kostenfrei zur Verfügung. Die Pflegekassen sind dafür zuständig, für Personen, die eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, unentgeltlich Schulungskurse vor Ort durchzuführen. Seitens der Landesregierung werden für diese Kurse weder weitere Werbung noch Vorgaben gemacht.

Frage 2. Viele der Befragten hatten auch geäußert, dass sich mehr und kontinuierliche Beratung und Begleitung wünschen. Inwiefern können Pflege-Co-Pilot oder eine dauerhafte Beratungsbegleitung etabliert werden?

Die Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte ist in Hessen gemäß der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung nach Anhörung des Landespflegeausschusses jederzeit möglich. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass Pflegebedürftige sowie ihre An- und Zugehörigen durch die in Hessen etablierten Pflegestützpunkte einen leichten Zugang zu einer versierten, die individuelle Situation berücksichtigenden und neutralen Beratung erhalten. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung den Ausbau von Pflegestützpunkten auch weiterhin prioritär unterstützen.

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Soziales und Integration seit 2021 für einen Zeitraum von drei Jahren Modellprojekte zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case Management und den Ausbau der Vernetzung in den Pflegestützpunkten des Rheingau-Taunus-Kreises, Main-Kinzig-Kreises und Schwalm-Eder-Kreises. Durch die Modellprojekte soll u.a. geprüft werden, wie Pflegebedürftige und deren Angehörigen in der Pflegeberatung noch mehr Unterstützung zukommen kann.

Frage 3. Wie hat sich die Anzahl an Entlastungs- und Unterstützungsangeboten entwickelt und wie werden diese genutzt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Siehe Anlage 1.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie die Angebote zur Unterstützung im Alltag im Einzelnen genutzt werden.

Frage 4. Wie soll es mit der Nachbarschaftshilfe als entlastendes Angebot nach dem 30. September weitergehen?

Ab dem 1. Oktober 2022 können Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen und -helfern nur noch über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer nach der Pflegeunterstützungsverordnung anerkannt ist.

Frage 5. Welche Anforderungen sollen gestellt werden?

Die Anforderungen richten sich nach der zum 1. Oktober 2022 geltenden Fassung der Pflegeunterstützungsverordnung.

Frage 6. Inwiefern sollen Personen, die derzeit auch ohne Voraussetzung unterstützende Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbringen, dies auch weiterhin ausführen können?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Da der Bundesgesetzgeber in § 45a SGB XI bestimmte Vorgaben in Bezug auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag getroffen hat, so beispielsweise auch zur Qualifikation der leistungserbringenden Personen, ist es nicht möglich, dass die bis zum 30. September 2022 geltende Übergangsregelung für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer dauerhaft in die Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) aufgenommen wird. Angesichts der Gefährdung der Pflegebedürftigen durch das SARS-CoV-2-Virus als besonders vulnerable Gruppe und angesichts dessen, dass die nach § 4a Nr. 4 PfluV geforderte Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI während der Corona-Pandemie kaum bis gar nicht angeboten wurde, erschien der zeitlich befristete Verzicht beispielsweise auf die Qualifikation der Leistungserbringer gerechtfertigt.

Frage 7. Inwiefern besteht aus Sicht der Landesregierung die Gefahr, dass diese Helferinnen und Helfer wegfallen?

Aus Sicht der Landesregierung ist die Gefahr, dass Helferinnen und Helfer nicht mehr zur Verfügung stehen, als gering einzustufen.

Frage 8. Wie soll – ggf. mit speziellen Angeboten - gegengesteuert werden?

In Hessen wird die Sicherung einer würdevollen Pflege für jeden Pflegebedürftigen angestrebt. Bestmögliche Versorgung und Unterstützung für jeden Pflegebedürftigen zu gewährleisten, ist ein großes soziales Versprechen und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an dem Millionen Beschäftigte, Ehrenamtliche und vor allem Angehörige jeden Tag mit großem Einsatz arbeiten.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 45a SGB XI bestimmte Vorgaben in Bezug auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag getroffen, so beispielsweise auch zur Qualifikation der leistungserbringenden Personen. Damit Hilfe tatsächlich dort weiter entstehen und ankommen kann, wo sie dringend benötigt wird, beabsichtigt die Landesregierung die Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer durch die Verordnung über die Pflegeschulen-Statistik und zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung zum 1. Oktober 2022 weiter zu vereinfachen.

Wiesbaden, 24. Juni 2022

In Vertretung:
Anne Janz

Anlagen

Kleine Anfrage 20/8523

Anlage 1

Entwicklung der Anzahl der Betreuungsangebote (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI):

<i>Landkreis/kreisfreie Stadt</i>	<i>Stand 30.09.2021</i>	<i>Stand 31.12.2021</i>	<i>Stand 31.03.2022</i>
Kreis Bergstraße	43	44	41
Darmstadt (Stadt)	5	5	5
Kreis Darmstadt-Dieburg	6	6	6
Frankfurt am Main	21	21	20
Kreis Fulda	4	8	4
Kreis Gießen	16	16	16
Kreis Groß-Gerau	5	5	5
Kreis Hersfeld-Rotenburg	11	11	11
Hochtaunuskreis	12	12	12
Kreis Kassel	8	8	8
Kassel (Stadt)	6	6	6
Lahn-Dill-Kreis	21	23	24
Kreis Limburg-Weilburg	5	5	5
Main-Kinzig-Kreis	10	10	10
Main-Taunus-Kreis	5	5	5
Kreis Marburg-Biedenkopf	19	19	19
Odenwaldkreis	0	5	5
Kreis Offenbach	9	9	8
Offenbach (Stadt)	5	5	5
Rheingau-Taunus-Kreis	10	10	12
Schwalm-Eder-Kreis	3	3	3
Vogelsbergkreis	2	3	1

Kreis Waldeck-Frankenberg	0	0	0
Werra-Meißner-Kreis	7	8	8
Wetteraukreis	21	22	22
Wiesbaden	1	1	0

Entwicklung der Anzahl der Angebote zur Entlastung von Pflegenden (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI):

<i>Landkreis/kreisfreie Stadt</i>	<i>Stand 30.09.2021</i>	<i>Stand 31.12.2021</i>	<i>Stand 31.03.2022</i>
Kreis Bergstraße	3	8	1
Darmstadt (Stadt)	9	10	8
Kreis Darmstadt-Dieburg	8	9	11
Frankfurt am Main	11	11	13
Kreis Fulda	9	10	10
Kreis Gießen	18	19	19
Kreis Groß-Gerau	4	4	4
Kreis Hersfeld-Rotenburg	0	1	1
Hochtaunuskreis	13	13	13
Kreis Kassel	10	9	9
Kassel (Stadt)	7	7	7
Lahn-Dill-Kreis	15	18	19
Kreis Limburg-Weilburg	2	2	5
Main-Kinzig-Kreis	3	3	3
Main-Taunus-Kreis	5	5	5
Kreis Marburg-Biedenkopf	26	26	25
Odenwaldkreis	0	21	21
Kreis Offenbach	8	8	9
Offenbach (Stadt)	0	1	1

Rheingau-Taunus-Kreis	1	1	3
Schwalm-Eder-Kreis	12	12	12
Vogelsbergkreis	2	1	2
Kreis Waldeck-Frankenberg	9	13	13
Werra-Meißner-Kreis	7	4	4
Wetteraukreis	1	1	1
Wiesbaden	1	1	6

Entwicklung der Anzahl der Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI):

<i>Landkreis/kreisfreie Stadt</i>	<i>Stand 30.09.2021</i>	<i>Stand 31.12.2021</i>	<i>Stand 31.03.2022</i>
Kreis Bergstraße	0	7	9
Darmstadt (Stadt)	8	7	6
Kreis Darmstadt-Dieburg	15	16	20
Frankfurt am Main	21	21	23
Kreis Fulda	10	9	12
Kreis Gießen	7	8	17
Kreis Groß-Gerau	4	4	4
Kreis Hersfeld-Rotenburg	6	8	7
Hochtaunuskreis	9	9	11
Kreis Kassel	15	14	18
Kassel (Stadt)	5	6	8
Lahn-Dill-Kreis	10	13	18
Kreis Limburg-Weilburg	5	5	5
Main-Kinzig-Kreis	5	6	6
Main-Taunus-Kreis	0	0	0

Kreis Marburg-Biedenkopf	23	23	23
Odenwaldkreis	0	1	1
Kreis Offenbach	15	15	19
Offenbach (Stadt)	3	3	3
Rheingau-Taunus-Kreis	4	4	6
Schwalm-Eder-Kreis	13	13	15
Vogelsbergkreis	2	1	7
Kreis Waldeck-Frankenberg	7	11	11
Werra-Meißner-Kreis	15	3	3
Wetteraukreis	2	4	9
Wiesbaden	4	4	7